

Kommentare

Norbert Frei Amnestiepolitik in den Bonner Anfangsjahren. Die Westdeutschen und die NS-Vergangenheit

Der Begriff Amnestiepolitik^{*} ist in der deutschen Zeitgeschichtsschreibung eher ungebrauchlich. Das mag mit einer gewissen Zurückhaltung gegenüber Begriffsbildungen zusammenhängen, die sich nicht unmittelbar aus den Quellen ergeben, dürfte vor allem aber in dem Umstand begründet sein, daß die Thematik historisch-systematisch noch kaum erforscht ist. Weder die amnestiepolitischen Maßnahmen der Weimarer Republik noch das Bündel von Straffreiheitsgesetzen und Strafniederschlagungen, mit denen das NS-Regime seinen Schergen besonders nach der »Machtergreifung« 1933/34 und nach der »Reichskristallnacht« 1938 zu Hilfe kam, stießen in der Historiographie bisher auf stärkeres Interesse.¹ Doch auch hinsichtlich der Amnestiepolitik der beiden Nachfolgestaaten des Deutschen Reiches existiert bisher nur wenig gesichertes historisches Wissen.

Allerdings kommt die Forschung in letzter Zeit in Bewegung, und es bedarf keiner besonderen Kombinationsgabe, um darin auch eine Folge des Endes der DDR zu sehen: Ist doch, neben dem synchronen Vergleich von »zweierlei Bewältigung« nach 1945², das Problem der strafrechtlichen Ahndung der – wie der Terminus *technicus* lautet – DDR-Regierungskriminalität auf die Agenda geraten.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich freilich, daß das Interesse der bundesdeutschen Öffentlichkeit für die Frage, wie man in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg mit der NS-Vergangenheit umgegangen ist, schon im Laufe der achtziger Jahre spürbar gewachsen war.³ Seit 1989/90 ist dieses Interesse aber noch einmal gestiegen.

* Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Referats auf der Tagung »Amnestie oder: Die Politik der Erinnerung in der Demokratie« des Einstein Forums Potsdam am 1. Juni 1996. Zum weiteren Kontext vgl. meine soeben bei C. H. Beck erschienene Monographie: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 1996; dort auch ergänzende Quellen- und Literaturangaben.

1 Als Ausnahme mit Blick auf die NS-Zeit vgl. Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Görtner*, München 1988, bes. S. 324–336, 448–455.

2 Eine anregende Skizze hierzu bietet Ulrich Herbert, *Zweierlei Bewältigung*, in: ders./Olaf Groehler, *Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten*, Hamburg 1992, S. 7–27; vgl. jetzt auch Jürgen Danyel (Hrsg.), *Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten*, Berlin 1995.

3 Indiz dafür ist der außerordentliche publizistische Erfolg des Buches von Ralph Giordano, *Die zweite Schuld oder Von der Last ein Deutscher zu sein*, Hamburg 1987. Inzwischen hat Giordanos scharfe Kritik einer unzureichenden Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit nicht minder polemischen Widerspruch gefunden, vgl. bes. Manfred Kittel, *Die Legende von der »Zweiten Schuld«. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer*, Frankfurt am Main/Berlin 1993; Michael Wolffsohn, *Keine Angst vor Deutschland!*, Erlangen/Bonn/Wien 1990, S. 96–148; sowie einige Beiträge in: Uwe Backes/Eckard Jesse/Rainer Zitelmann (Hrsg.), *Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main 1990. Als neuere Monographien jenseits dieses Schlagabtauschs sind zu nennen Ulrich Brochhagen, *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*, Hamburg 1994; Ian Buruma, *Erbshaft der Schuld. Vergangenheitsbewältigung in Deutschland und Japan*, München 1994; Friso Wielenga, *Schatten deutscher Geschichte. Der Umgang mit dem Nationalsozialismus und der DDR-Vergangenheit in der Bundesrepublik*, Vierow 1995; Peter Reichel, *Politik mit der Erinnerung. Gedächtnisorte im Streit um die nationalsozialistische Vergangenheit*, München/Wien 1995.

Aus gegebenem – und von vielen zumindest implizit für vergleichbar gehaltenem – Anlaß will man mehr und Genaueres erfahren über Modi und Logik jener (sinnwidrig so genannten) Vergangenheitsbewältigung, die in der »alten« Bundesrepublik geradezu beschworen wurde und in den beiden letzten Jahrzehnten zu einer Art von Medium kollektiver Identitätsstiftung aufstieg. Gegenwärtig, so wird man konstatieren können, genießt die Politik der Erinnerung, der eine Politik des Vergessens natürlich immer schon innewohnt, Aufmerksamkeit wie selten zuvor – in der Publizistik wie in der Geschichtswissenschaft.

Deshalb ist es auch keine Kunst vorauszusagen, daß wir uns in dem Maße von manchen liebgewonnenen Glaubenssätze trennen müssen, in dem die Entwicklung dieser Erinnerungspolitik selbst der Historisierung anheimgegeben, sprich: zum Gegenstand zeitgeschichtlicher Forschung wird. Im engeren Kontext unseres Themas sind es vor allem zwei miteinander zusammenhängende Behauptungen – oft wiederholt und meist vorgetragen im Gestus einer sich für besonders scharfsinnig haltenden Kritik –, von denen es Abschied zu nehmen gilt: Zum einen ist dies die Auffassung, die Besatzungsmächte (zumal im Westen) hätten an einer durchgreifenden politischen Säuberung in Deutschland kein Interesse gehabt und das Projekt der Entnazifizierung schon nach kurzer Zeit mehr oder weniger bewußt verkommen lassen. Zum anderen ist es die Vorstellung, es sei im wesentlichen auf diese gescheiterte Entnazifizierung und auf die daran anschließende restaurative Politik Adenauers – hier folgt üblicherweise der Name Globke – zurückzuführen, daß das Schlagwort von der »unbewältigten Vergangenheit« in den fünfziger Jahren bittere Realität wurde.

Das sind, wie gesagt, durch jahrzehntelange Wiederholung nicht richtiger gewordene Klischees aus der öffentlichen Debatte, für deren Ausbildung und Fortleben eine defizitäre zeitgeschichtliche Forschung durchaus Miterantwortung trägt. Eine gewisse Ironie liegt allerdings darin, daß gerade das Thema Entnazifizierung schon seit den sechziger Jahren historiographisch ungewöhnlich intensiv bearbeitet worden ist.⁴ Aber lange Zeit haben diese Forschungen vor allem die Schwächen und Ungereimtheiten der bürokratischen Entnazifizierungsprozeduren betont und den Blick nicht über das Jahr 1949 hinaus gerichtet. Das hat dazu geführt, daß das weit-aus umfangreichere Gesamttableau der säuberungspolitischen Maßnahmen in den Jahren der unmittelbaren Besatzungsherrschaft kaum mehr gesehen wurde und im vergrößernden Mediendiskurs fast nur noch von der »gescheiterten Entnazifizierung« die Rede war.

Doch zwischen 1945 und 1949 wurden nicht nur »Persilscheine« ausgestellt, sondern auch Kriegsverbrecher hart bestraft, NS-Funktionäre zum Teil für Jahre interniert und sogenannte Mitläufer in durchaus spürbarer Weise zur Rechenschaft gezogen. Die Dimensionen der säuberungspolitischen Anstrengungen der Westmächte müssen hier wenigstens mit ein paar Stichworten und Zahlen umrissen werden, denn nur vor diesem Hintergrund ist die amnestiepolitische Entwicklung in den Anfangsjahren der Bundesrepublik zu verstehen.

¹ 1995; immer noch lesenswert der abgewogene Essay von Peter Graf Kielmansegg, *Lange Schatten. Vom Umgang der Deutschen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit*, Berlin 1989.

⁴ Vgl. Justus Förstenu, Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Neuwied/Berlin 1969; vor allem aber Lutz Niethammer, Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt am Main 1972. Eine neue, die umfangreiche Literatur verarbeitende Bilanz der Entnazifizierung bietet Klaus-Dietmar Henke, Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Sauberung, »Entnazifizierung«, Strafverfolgung, in: ders./Hans Woller (Hrsg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 21–83; als instruktive Dokumentation vgl. Clemens Vollnhals (Hrsg.), Entnazifizierung. Politische Sauberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991.

Stichwort justizielle Säuberung: Neben und nach dem Nürnberger Prozeß gegen 24 führende Repräsentanten von Partei, Staat und Wehrmacht und gegen sechs NS-Organisationen gab es in den drei westlichen Besatzungszonen Militärgerichtsprozesse gegen annähernd 5000 Angeklagte, von denen etwa 800 zum Tode verurteilt wurden; mindestens ein Drittel dieser Urteile wurde vollstreckt. In den sogenannten Nürnberger Nachfolgeprozessen, die die Amerikaner allein durchführten, standen rund 180 ausgewählte Vertreter jener Funktionseliten vor Gericht, die zum Funktionieren des NS-Systems entscheidend beigetragen hatten; vier Fünftel dieser Angeklagten wurden verurteilt, und die Hälfte der 24 Todesurteile wurde vollstreckt.

Stichwort Internierung: Gewissermaßen zur Vorbeugung nahmen die Alliierten nach Kriegsende massenhaft ehemalige Parteifunktionäre und Mitglieder der SS in den sogenannten »Automatical Arrest«. Allein in der amerikanischen Zone belief sich die Zahl der Internierten gegen Jahresende 1945 auf etwa 100 000 Personen, und etwa doppelt so viele dürften insgesamt von den Westmächten teils zwar nur für Wochen, teils aber auch bis zu drei Jahre in Haft gehalten worden sein – übrigens zumeist in ehemaligen Konzentrationslagern, bei freilich besserer Verpflegung und Behandlung.

Stichwort Mitläufers: Hier ist vor allem an die rigorose Politik der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst zu erinnern, mit der besonders die amerikanische Militärregierung agierte: Nach zunächst frei verfügbaren Entlassungen, die im Sommer 1945 auch den Briten und Franzosen als ein probates Mittel erschienen, um etwaige politische Widerstände innerhalb der deutschen Verwaltung zu brechen und NS-Seilschaften zu zerschlagen, mußte in der US-Zone schließlich jeder Beamte seinen Schreibtisch räumen, der der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten war. Hunderttausende waren von diesen Maßnahmen zumindest vorübergehend betroffen, und daß es dabei auch zu Ungerechtigkeiten kam, läßt sich leicht vorstellen. Den meisten Deutschen aber kamen diese Fehler, pointiert gesagt, gerade recht: Lieferten sie doch Ansatzpunkte für eine ebenso intransigente wie rasch einsetzende Kritik, die sich dann noch vor Gründung des Weststaates zu einem Generalverdikt gegen das gesamte Projekt der politischen Säuberung auswuchs.

Es ist dieser Hintergrund, vor dem man feststellen muß, was die zeitgeschichtliche Forschung lange Zeit übersehen hat und was zu dem am wortmächtigsten von Hermann Lübbe konstatierten gesellschaftlichen Integrationswunder führte⁵ – zu jener alles in allem geglückten Transformation der NS-Volksgenossen in die Bürger der Bundesrepublik, die mit Lübbes Hinweis auf ein »kommunikatives Beschweigen« der Vergangenheit aber weder empirisch erklärt noch in ihren politisch-moralischen Kosten gewürdigt ist: die Tatsache nämlich, daß die aufregenden Anfangsjahre der Bundesrepublik nicht zuletzt geprägt waren durch eine Hochkonjunktur der Amnestie.⁶

⁵ Vgl. Hermann Lübbe, Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein, in: HZ 236 (1983), S. 579–599.

⁶ Das Folgende kann die wichtigsten Elemente dieser Amnestiepolitik nur knapp veranschaulichen. Ausführlicher und mit mehr Einzelheiten zu den Gesetzgebungsverfahren behandelte ich dies in meiner oben erwähnten Studie. Der dort bevorzugte Begriff Vergangenheitspolitik schließt auch die Anstrengungen der verfassungsrechtlichen Normsetzung und politischen Abgrenzung gegenüber der Ideologie und Herrschaftspraxis des Nationalsozialismus ein, die in den fünfziger Jahren zeitgleich und komplementär zu der vorwaltenden Amnestie- und Integrationspolitik zu beobachten waren. Siehe auch Joachim Perels, Amnestien für NS-Täter in der Bundesrepublik, in: KJ 1995, S. 382–389.

So sie sich denn überhaupt für Politik interessierten, verstanden die Westdeutschen das ihnen im Sommer 1949 aufgeschlagene Kapitel einer neuen Staatlichkeit vorzugsweise als einen völligen politischen Neuanfang, als einen Neubeginn aus dem Stande der Unschuld. Nichts illustrierte diese Auffassung treffender als jene zeitgenössischen Karikaturen, in denen die Bundesrepublik als ein Winkelkind erscheint, das die Westmächte dem deutschen Michel überreichen.⁷ Der geschenkte Staat im Stande kindlicher Reinheit – mit diesem Selbstbild wollte man gern leben.

Was hätte dazu besser gepaßt als eine großzügige Amnestie für die nicht ganz so kindlich-reinen Bürger dieses neuen Staates? Tatsächlich hatte sich der Bundestag kaum konstituiert, da überboten die Fraktionen einander mit entsprechenden Vorschlägen. Am 8. September 1949 forderte die rechtsnationale Deutsche Partei in einem Dringlichkeitsantrag »Gesetze zum sofortigen Abschluß der Entnazifizierung und einer Amnestie aller von den Folgen der bisherigen Entnazifizierung Betroffenen der Gruppe 3 und 4«, also für die sogenannten Minderbelasteten und Mitläufer.⁸ Eine Woche später brachte das katholische Zentrum ein Amnestiegesetz ein, das bestimmte strafbare Handlungen aus der Besatzungszeit straffrei stellen sollte.⁹ Die populistisch-bayerische Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung verlangte schließlich eine »General-Amnestie für Mitläufer und Minderbelastete«.¹⁰

Wenn sich die Koalitionsparteien CDU/CSU und FDP mit Anträgen zurückhielten, so vermutlich nur deshalb, weil sie der Bundesregierung nicht die Initiative abschneiden wollten. Am 26. September beriet erstmals das Kabinett über eine Amnestie. In der Sache selbst mußte nicht lange diskutiert werden, Adenauer schien die Auffassung aller auf den Punkt zu bringen: »Wir haben so verwirrte Zeitverhältnisse hinter uns, daß es sich empfiehlt, generell tabula rasa zu machen.« Die Situation, so der Kanzler ohne Umschweife, sei wie »wenn in der Monarchie ein König den Thron bestieg. Nun ist der Bund ins Leben getreten, der Bundespräsident ist da. Mit Rücksicht auf dieses Ereignis erwarten weiteste Kreise des deutschen Volkes eine Amnestie.«¹¹

Doch nicht nur die Regierungsparteien, auch die opponierenden Sozialdemokraten waren bereit, dem in weiten Teilen der Gesellschaft vorhandenen Wunsch nach kollektiver Entschuldung zu entsprechen. Dieses Bedürfnis nach dem schon damals vielzitierten »Schlußstrich« bezog sich zum einen auf die in der Schwarzmarktzeit massenhaft begangenen Wirtschaftsdelikte, zum andern aber und vor allem auf die seit 1945 nicht weniger massenhaft ergangenen individuellen Schuldzuschreibungen im Rahmen der politischen Säuberung.

Die Idee einer Amnestie für möglichst vieles, was im weitesten – man könnte auch sagen: in einem geradezu aufreizend nivellierenden – Sinne mit der Vergangenheit zusammenhing, war also höchst populär, und so gesehen konnte es kaum überraschen, daß im Laufe der Beratungen des von der Bundesregierung eilends vorgelegten Gesetzentwurfs¹² sogar jene nationalsozialistischen Amtswalter, »Goldfasane« und SS-Leute ihre Fürsprecher fanden, die es im Frühjahr 1945 vorgezogen hatten,

⁷ Vgl. Die Welt, 10. 9. 1949, S. 2; Reproduktion bei Jürgen Weber, Die Bundesrepublik wird souverän 1950–1955, München 1986, S. 121.

⁸ Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte und Drucksachen (im folgenden: BT-Berichte bzw. BT-Drucksachen), 1. WP, Nr. 13, 8. 9. 1949.

⁹ Ebenda, Nr. 17, 15. 9. 1949.

¹⁰ Ebenda, Nr. 27, 21. 9. 1949.

¹¹ Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 1. 1949, Boppard 1982, Wortprotokoll der Sitzung vom 26. 9. 1949, S. 338–341.

¹² BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 251, Adenauer an Kohler, 30. 11. 1949, danach die folgenden Angaben und Zitate.

sich durch Annahme einer falschen Identität der Internierung und Entnazifizierung zu entziehen.

Bezeichnend allerdings war, daß die Interessen dieser sogenannten Illegalen nicht offen diskutiert wurden, sondern auf ziemlich dubiose Weise Eingang in den Gesetzesvorschlag fanden. Am 29. November 1949 – einen Tag, bevor die in wochenlangen Diskussionen ausgehandelte Vorlage an den Bundestag ging – wurde das Amnestieprojekt am Rande eines Koalitionstreffens im Kanzleramt auf Druck der Deutschen Partei gleichsam im Handstreichverfahren um eine Illegalen-Regelung erweitert.

Während der Gesetzentwurf eine allgemeine Straffreiheit nur für Taten vorsah, die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten geahndet werden konnten, stellte der spezielle Illegalen-Paragraph ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe eine Amnestie für »Vergehen« und »Übertretungen« in Aussicht, die seit dem 10. Mai 1945 zur »Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen« begangen worden waren. Voraussetzung dafür war, daß der Täter seine unwahren Angaben bis spätestens zum 31. März 1950 bei der Polizei widerrufe. Lediglich Delikte, die das Strafgesetzbuch als »Verbrechen« klassifizierte (also solche, die mit »Zuchthaus« oder mehr als fünf Jahren Haft bedroht waren), sollten nicht unter diese Sondervorschrift fallen.

Über deren Zweck hieß es in der Begründung des Entwurfs: Es solle »den zahlreichen Personen, die sich bis zum heutigen Tage wegen ihrer früheren Verbindung mit dem Nationalsozialismus unter falschem Namen, mit falschen Papieren oder ohne ordnungsmäßige polizeiliche Meldung im Bundesgebiet aufhalten, Gelegenheit gegeben werden, wieder ein gesetzmäßiges Leben zu beginnen und einen auch im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit höchst unerwünschten Zustand der Illegalität zu beseitigen«. Das aber könne nur durch eine Zusatzregelung erreicht werden, weil solche Straftaten »bis zum Augenblick der tätigen Reue andauern« und deshalb nicht unter die durch einen Stichtag begrenzte allgemeine Amnestie fielen.

Diese im Bundesjustizministerium ersonnene Begründung für eine Illegalen-Amnestie war eigentlich schon alles, was zu dem Thema an die Öffentlichkeit drang und den Parlamentariern mitgeteilt wurde, die darüber zu befinden hatten, und im Grunde blieb es bei diesem Stand der Unkenntnis 45 Jahre lang: Bis zum Frühjahr letzten Jahres nämlich, als mit dem ehemaligen Aachener Hochschulrektor Hans Schwerte alias Schneider einer jener SS-Funktionäre enttarnt wurde, die einer politisch fleckenlosen neuen Identität zuliebe in den Nachkriegsjahren nicht einmal davor zurückgeschreckt waren, sich von der eigenen Frau für verschollen erklären zu lassen und diese dann noch einmal zu heiraten.¹³

Wieviele solcher Fälle es gab, von denen im Bundestag mit seltsamem Humor als von den »Braun-Schweigern« die Rede war, wußte damals und weiß bis heute niemand zu sagen, aber bei den zuständigen Referenten im Bundesjustizministerium kursierten Schätzungen von bis zu 80 000 Illegalen.¹⁴ Die Zahl stammte mit ziemlicher Sicherheit aus den trüben Quellen der Lobbyisten für eine sogenannte Generalamnestie, die vor allem im Umkreis der nationalsozialistisch unterwanderten nordrhein-westfälischen FDP angesiedelt waren und seit 1950/51 lautstark für die Freilassung sämtlicher Kriegsverbrecher eintraten.

¹³ Vgl. u. a. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6. 5. 1995, S. 4; vorläufig zusammenfassend jetzt Karl-Siegbert Rehberg, Eine deutsche Karriere. Oder: Gelegenheit macht Demokraten. Überlegungen zum Fall Schwerte/Schneider, in: Merkur 50 (1996), S. 73–80.

¹⁴ Weder vor noch nach Inkrafttreten des Gesetzes kam die Illegalen-Amnestie in der Presse besonders zur Sprache. Eine Ausnahme machte bezeichnenderweise die amerikanische Neue Zeitung (9. 12. 1949, S. 1: »Illegal« können legal werden«), die die geschätzte Zahl von 80 000 Illegalen nannte und feststellte, von der Amnestie sei ausgenommen, wer sich vor 1945 an Verbrechen beteiligt habe (tatsächlich waren nur diese Verbrechen selbst nicht amnestiert).

Doch wie groß die insgeheimen Erwartungen auch gewesen sein mochten: Eine Legalisierungswelle blieb aus, als die Bundesamnestie zu Silvester 1949 schließlich verkündet wurde¹⁵ – übrigens gegen erhebliche Bedenken der Alliierten Hohen Kommission, die es dann aber für inopportun gehalten hatte, das einstimmig verabschiedete Gesetz – eines der ersten des neuen Bundestages überhaupt – an ihrem Veto scheitern zu lassen.

So zählten die Statistiker zwölf Monate später zwar fast eine halbe Million Strafbefreiungen und mehr als eine Viertelmillion Verfahrenseinstellungen im Rahmen der allgemeinen Amnestie¹⁶, aber nur wenige Fälle nach dem Spezialparagraphen: Trotz der Mahnung des Justizministers, mit einer Fristverlängerung könne nicht gerechnet werden¹⁷, machten bis zum Stichtag, dem 31. März 1950, lediglich 241 Illegale von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Identität straflos zu offenbaren. Die anderen fürchteten wohl weniger die dann noch anstehende Formsache der Entnazifizierung als eine Anklage wegen NS-Verbrechen.

In welchem Ausmaß das Straffreiheitsgesetz von 1949 auch jenseits des Illegalen-Paragraphen nationalsozialistische Gewaltkriminalität der Ahndung entzog, geht aus der amtlichen Statistik nicht hervor. Indizien¹⁸ sprechen immerhin dafür, daß Zehntausende von NS-Tätern profitierten. Eine Wohltat dürfte die Amnestie nicht zuletzt für etliche Schergen aus der »Reichskristallnacht« gewesen sein, und da neben Delikten wie Freiheitsberaubung und Amtsvergehen auch minderschwere Fälle von Körperverletzung mit Todesfolge und von Totschlag einbezogen waren, ist nicht auszuschließen, daß sogar NS-Verbrecher davonkamen, an deren Händen Blut klebte.

Die Öffentlichkeit erfuhr solch unschöne Einzelheiten weder vor noch nach Inkrafttreten der Amnestie, zumal nicht nur die Vorlagen der Fachbeamten des Bundesjustizministeriums – fast alles Herren mit Vergangenheit –, sondern auch die Reden von Justizminister Dehler und der Rechtsexperten des Bundestages die Konsequenzen des Gesetzes im unklaren ließen. Statt dessen war in den Debatten höchst allgemein von den »Wirrnissen« der letzten Jahre die Rede, die es zu beenden gelte, und von der Notwendigkeit, »Vergessen über die Vergangenheit zu decken«.¹⁹ Der vergangenheitspolitische Signalcharakter des Straffreiheitsgesetzes konnte sich somit voll entfalten, und er war eminent.

Ein Teil der Wirkung beruhte auch darauf, daß die Amnestie, obwohl sachlich davon völlig unabhängig, als eine politische Abrechnung mit der inzwischen geradezu verhafteten Entnazifizierung wahrgenommen wurde. Und auch in diesem Punkt bemühte sich in Bonn niemand um Aufklärung. Als die FDP im Februar 1950 eine Diskussion um bundeseinheitliche Richtlinien zur »Liquidation« der Entnazifizierung erzwang²⁰, nutzten vielmehr alle Parteien die Gelegenheit, sich im Bundestag noch einmal rhetorisch als Entnazifizierungsgegner zu profilieren. Für die praktische Politik in den Ländern waren die im Dezember 1950 verabschiedeten Empfehlungen des Bundes²¹ zwar vollkommen überflüssig, aber was mit dem Palaver darüber demonstriert

¹⁵ Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. 12. 1949, BGBl. 1949, S. 37f.

¹⁶ Statistische Übersicht zum Straffreiheitsgesetz 1949, o. D., in: Bundesarchiv (im folgenden: BA), B 141/4286. Dehler selbst sprach im Bundestag später von 750000 Amnestierten; BT-Berichte 1. WP, 18. 6. 1953, S. 13545B.

¹⁷ BA, B 141/4282, Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums, 28. 3. 1950; eine entsprechende dpa-Meldung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, 30. 3. 1950, S. 4.

¹⁸ BA, B 141/4286, Einzelübersicht zum Straffreiheitsgesetz 1949, 16. 2. 1951 (Zahlenangaben ohne Hessen).

¹⁹ BT-Berichte 1. WP, 2. 12. 1949, S. 572–587.

²⁰ Vgl. ebenda, 23. 2. 1950, S. 1329–1355; vorangegangen war ein entsprechender Antrag: BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 482, 31. 1. 1950.

²¹ BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 1658, 24. 11. 1950.

werden sollte und auch demonstriert wurde, war amnestiepolitischer Aktivismus um fast jeden Preis. In den wiederholten Debatten darüber²² sahen sich auch SPD und CDU/CSU unter dem massiven Druck der rechtsnationalen Klientelparteien DP und FDP zu weitgehenden inhaltlichen und verbalen Konzessionen gezwungen. In einer bemerkenswerten großen Koalition verstanden sie es allerdings, eine völlige Einebnung der Ergebnisse der Entnazifizierung gerade noch zu verhindern. Diese hätte nach dem Willen der FDP darin bestanden, daß selbst den Hauptschuldigen und Belasteten die Sühneleistungen erlassen worden wären.

Mit dem staatlich-institutionellen Neuanfang, so lautete die untergründige Botschaft dieser Maßnahmen und Debatten, ging endlich die ersehnte Selbstbestimmung in Sachen NS-Vergangenheit einher, fand das in der Bevölkerung seit Jahren herangereifte Schlußstrich-Denken seine politische Legitimierung. Fortschreitend delegitimiert wurde dagegen die inzwischen nicht mehr von den Alliierten, sondern von den Deutschen selbst zu leistende Ahndung von NS-Straftaten, die ohnehin darunter litt, daß die 1945 mehr oder weniger pauschal entlassene Richterschaft bereits wieder weitgehend in ihre früheren Stellungen eingerückt war.

Überhaupt bedurfte es nicht erst des vielzitierten »Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen«²³, um die Wiedereingliederung von mehr als 300 000 – wie es beschönigend hieß – »verdrängten Beamten« und ehemaligen Berufssoldaten in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik in Gang zu bringen; aber das im April 1951 – ebenfalls einstimmig – verabschiedete Gesetz war ein weiteres wichtiges Signal dafür, daß die Weichen auf Amnestie und Integration gestellt waren. Denn unter den »131ern« versteckten sich viele Zehntausende, die politisch erheblich belastet waren. Kaum einer von ihnen mußte sich fortan mehr über individuelles oder kollektives politisches Versagen im »Dritten Reich« grämen: Mit dem »131er-Gesetz« hatte der Staat den Loyalitätsansprüchen seiner Diener Rechnung getragen.

Betrachtet man die Intransigenz der Beamtenlobby und führt man sich vor Augen, mit welchen Tricks und Täuschungsmanövern am Ende sogar die Mehrzahl der Gestapoleute in ihre alten Beamtenrechte eingesetzt wurde²⁴, so wird man von einem vergangenheitspolitischen Dammbruch sprechen müssen. Die nicht anders als generös zu nennenden Regelungen, die dann seit 1953 jeweils vor den Bundestagswahlen noch verbessert wurden, beförderten ein Klima, in dem die Skrupellosigkeit immer üppiger gedieh. Kaltschnäuzig wagten sich praktisch alle hervor, die ihre Unterbringung oder Versorgung nicht schnell oder noch nicht weitgehend genug erfüllt glaubten: unter anderem die zunächst ausgesparten »geborenen« Berufsoffiziere der Waffen-SS.²⁵ Es kennzeichnete die herrschende Stimmung, daß der Begriff der »Wiedergutmachung« jetzt zunehmend auch auf die »131er« Anwendung fand.

²² BT-Berichte 1. WP, 23. 2., 14. bzw. 15. 12. 1950, S. 1329–1355, 4054f. bzw. 4065–4072.

²³ Vgl. bes. Udo Wengst, Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamten gesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948–1953, Düsseldorf 1988; starker zu den vergangenheitspolitischen Aspekten der »131er«-Gesetzgebung Curt Garner, Der öffentliche Dienst in den 50er Jahren: Politische Weichenstellungen und ihre sozialgeschichtlichen Folgen, in: Axel Schildt/Arnold Sywottek (Hrsg.), Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre, Bonn 1993, bes. S. 759–790.

²⁴ Dazu im einzelnen Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, S. 79.

²⁵ Die HIAG erzielte in ihrem Kampf um die Einbeziehung aller ehemaligen Berufssoldaten der Waffen-SS in die »131er«-Regelung 1961 einen Teilerfolg; vgl. David Clay Large, Reckoning without the Past: The HIAG of the Waffen-SS and the Politics of Rehabilitation in the Bonn Republic, 1950–1961, in: Journal of Modern History 59 (1987), S. 79–113, hier S. 102. Nach einer vom Bundesvorstand der HIAG veröffentlichten »Denkschrift« wurden die weitergehenden Forderungen für etwa 1500 Personen geltend gemacht; vgl. Die Waffen-SS und das Gesetz gemäß Artikel 131 GG, in: Der Freiwillige, Heft 4 (1959), S. 5–43, hier S. 41.

In einer solchen Atmosphäre konnte der Ruf nach einer Generalamnestie nicht ausbleiben. 1952 fand selbst ein Werner Best²⁶ nichts mehr dabei, Dehlers Beamte mit dreisten Denkschriften für eine Erweiterung des Straffreiheitsgesetzes von 1949 einzudecken. Der einzige Kronjurist der SS, Ministerialrat »zur Wiederverwendung« auch er, verlangte eine Ausdehnung auf sämtliche als irgendwie »politisch« definierbaren Straftaten – faktisch also einen Generalpardon.²⁷ Und er vertraute nicht grundlos auf die Sympathie des zuständigen Referenten; der nämlich war Chefrichter im besetzten Dänemark gewesen, als Best dort den Reichsbevollmächtigten gab.

Die diskrete Einflußnahme hinter den Kulissen fand ihre Ergänzung in öffentlicher Propaganda, die der in Essen ansässige »Vorbereitende Ausschuß zur Herbeiführung der Generalamnestie« betrieb. Vorsitzender dieses Ausschusses war der Ex-Diplomat, FDP-Politiker und Verteidiger im Nürnberger IG Farben-Prozeß Ernst Achenbach, wie Best vormals in Paris und jetzt als Rechtsanwalt formell dessen Arbeitgeber.

Gemessen an den Tabula-rasa-Forderungen der Radikalen, fielen die auf die NS-Zeit bezogenen Abschnitte des im Sommer 1954 – wiederum fast einstimmig – verabschiedeten zweiten Bonner Straffreiheitsgesetzes²⁸ beinahe zurückhaltend aus. Neben einer Wiederholung der Illegalen-Amnestie brachte es eine Strafbefreiung für »Taten während des Zusammenbruchs«. Damit waren nun sogar jene ihre Sorgen los, die zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 »in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere eines Befehls«, schweres Unrecht begangen hatten und dafür mit einer Strafe von bis zu drei Jahren rechnen mußten. Das Gros der sogenannten Endphase-Verbrechen blieb fortan ungesühnt. Folge davon war, daß die Zahl der neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen NS-Straftaten 1954 auf ein Rekordtief absackte: auf 183 gegenüber noch rund 2500 im Jahr 1950.²⁹

II.

Gegen Mitte der fünfziger Jahre mußte in der Bundesrepublik fast niemand mehr befürchten, ob seiner NS-Vergangenheit von Staat und Justiz behelligt zu werden. Angeheizt von den ebenso profilierten wie populären Forderungen der rechten Kleinparteien hatte eine Allparteienkoalition des Bundestages die den Deutschen nach der Kapitulation aufgezwungene individuelle Rechenschaftslegung beendet; fast alle waren jetzt entlastet und entschuldigt. Denn nicht nur unter die Vergangenheit von 3,6 Millionen Entnazifizierten und Zehntausenden von Amnestierten war ein Strich gezogen, sondern es waren inzwischen auch die meisten derer wieder frei, die in den Nürnberger Nachfolgeprozessen oder von den Militärgerichten der Alliierten zwischen 1945 und 1949 als Kriegsverbrecher verurteilt worden waren.

Das zähe Feilschen um die Begnadigung noch der ruchlosesten dieser Täter ist hier

²⁶ Vgl. jetzt Ulrich Herbert Best, Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989, Bonn 1996.

²⁷ So in der ungezeichneten Denkschrift »Gesichtspunkte zur Liquidation der politischen Strafsachen einer abgeschlossenen Epoche«, deren Autorenschaft Best in einem betont herzlichen Schreiben an Ernst Kanter, Ministerialrat im BMJ, in Anspruch nahm; BA, B 141/4338, Best an Kanter, 15. 11. 1952.

²⁸ Gesetz über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren vom 17. 7. 1954, BGBl. I 1954, S. 203–209.

²⁹ Die Zahl der Verurteilten war – nach einem Höchststand von 1819 Personen im Jahre 1948 – seit 1949/50 in großen Sprüngen kontinuierlich gesunken, hatte aber im Jahr vor Inkrafttreten des zweiten Amnestiegesetzes, 1953, immerhin noch bei 123 Personen gelegen; vgl. Adalbert Ruckerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation. Heidelberg/Karlsruhe 1979, S. 125, bzw. ders., NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg, 2. Aufl., 1984, S. 329.

nicht im einzelnen zu schildern.³⁰ Zunächst hatten sich dabei besonders die Kirchen exponiert – wohlgemerkt: nicht etwa aus christlich motivierter Gegnerschaft gegen die Todesstrafe, sondern aus kaum verhülltem nationalen Ressentiment gegenüber einer angeblichen »Siegerjustiz« –, doch seit 1949 wurde daraus rasch eine Hauptaufgabe der Bonner Amnestie- beziehungsweise Vergangenheitspolitik.

Im Frühjahr 1951, nach einer Reihe vor allem den Amerikanern abgerungenen Begnadigungen, betrug die Zahl der – wie es euphemistisch hieß – »bei den Westmächten einsitzenden Deutschen« noch knapp 1800 Personen.³¹ Ein krasser institutioneller Gegensatz beleuchtet die Intensität, mit der die Bundesregierung auf eine »Lösung des Kriegsverbrecherproblems« drängte: Während bis zur Einrichtung der »Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung von NS-Verbrechen« noch acht Jahre ins Land gehen sollten, war dem Justizministerium bereits Anfang 1950 eine »Zentrale Rechtsschutzstelle« angegliedert worden; deren Aufgabe war es, jedem Häftling im Ausland und in den alliierten Kriegsverbrechergefängnissen in Landsberg, Werl und Wittlich, aber auch den in Spandau einsitzenden Hauptkriegsverbrechern eine optimale Verteidigung zu garantieren.

Wie immer Adenauers persönliche Gefühle in dieser Frage gewesen sein mögen (nichts deutet auf ein Herzensanliegen): Tatsache ist, daß sich die Bundesregierung nachdrücklich unterstützt, wenn nicht getrieben sah von einer festgefügten öffentlichen Meinung, in der weit über das bürgerliche Lager hinausreichende nationalistische Gemütsregungen zum Vorschein kamen. Vor allem aber war sie unter Erfolgszwang gestellt durch die ultimativen Forderungen der seit Beginn des Korea-Krieges (1950) mit neuem Selbstbewußtsein auftretenden Militärs. Ohne Freilassung der wegen Kriegsverbrechen verurteilten Kameraden kein Wehrbeitrag, lautete die schon in der Himmeroder Denkschrift formulierte und auch von Adenauers Militärberatern Speidel und Heusinger verfochtene Parole.³² Unter Aufbietung sämtlicher Kräfte setzte der Kanzler beim Abschluß beziehungsweise beim Inkrafttreten der Westverträge 1953/55 deshalb eine Regelung durch, die bis 1958 den letzten der von den Drei Mächten seinerzeit Verurteilten die Freiheit brachte.

Wie insgesamt das Faktum einer weit ausgreifenden und ausgefeilten Amnestiepolitik, so blieb auch dieser in die internationale Politik hineinspielende Aspekt in der zeitgeschichtlichen Bundesrepublik-Forschung praktisch unbeachtet, obgleich er in den frühen fünfziger Jahren von kaum zu überschätzender Bedeutung war: Adenauers Kurs der vorbehaltlosen Westintegration und der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik im Rahmen der geplanten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft geriet zeitweilig ernsthaft in Gefahr, weil seinen rechtsnationalen Koalitionspartnern die im sogenannten Überleitungsvertrag vorgesehene Regelung des Kriegsverbrecherproblems nicht weit genug ging. Freie Demokraten und Deutsche Partei, der vorherrschenden Stimmung im Volke gewiß, zumal unter den einstigen Soldaten, hatten die Freilassung der »Kriegsverurteilten« (so nämlich lautete der inzwischen übliche Terminus) zu einer Frage der nationalen Ehre stilisiert. Das erbitterte Ringen um die Lösung dieses vermeintlichen Problems führte zu immer neuen Begnadigungswellen, auf denen zuletzt sogar zum Tode verurteilte Einsatzgruppenführer in die Freiheit schwammen. Und es trug maßgeblich dazu bei, daß der fundamentale Unrechtscharakter des NS-Regimes und seines Angriffskrieges ausgeblendet werden konnte.

³⁰ Vgl. dazu Frei, Vergangenheitspolitik (Fn. 24).

³¹ Zahl und Formulierung finden sich in einer Aufstellung der Zentralen Rechtsschutzstelle; BA, B 305/58, Anlage (Stand: 10. 5. 1951).

³² Vgl. Hans-Jürgen Rautenberg/Norbert Wiggershaus, Die »Himmeroder Denkschrift« vom Oktober 1950. Politische und militärische Überlegungen für einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur westeuropäischen Verteidigung, in: MGM H. 21 (1977), S. 135–206, hier 169, 189.

Wenn sich die Westdeutschen in der Hysterie um die Kriegsverbrecher wie eine nur schwach säkularisierte Volksgemeinschaft präsentierten und ein Amnestiebedürfnis entwickelten, dessen Ausmaß mit den realen Interessen der übergroßen Mehrheit schlechterdings nicht zu erklären ist, so scheint es erlaubt, darin auch ein – gewissermaßen im Widerspruch bestätigtes – indirektes Eingeständnis der gesamtgesellschaftlichen Verstrickung in den Nationalsozialismus zu vermuten. Manches spricht dafür, den fast unbegrenzten Willen zur Amnestie als eine unbewußte Anerkennung der schon 1945 auf hohe psychische Disponiertheit – und entsprechend vehemente Abwehr – gestoßenen Kollektivschuldthese zu begreifen, die in der vielbeklagten Form von den Alliierten zwar nie formuliert worden war, den Deutschen aber von Anfang an als willkommener Anlaß diente, sich ungerecht behandelt zu fühlen. Mitte der fünfziger Jahre, so wird man resümieren müssen, hatte sich aufgrund einer ebenso bedenkenlosen wie populären Amnestiepolitik ein öffentliches Bewußtsein durchgesetzt, das die Verantwortung für die Schandtaten des »Dritten Reiches« allein Hitler und einer kleinen Clique von »Hauptkriegsverbrechern« zuschrieb, während es den Deutschen in ihrer Gesamtheit den Status von politisch »Verführten« zubilligte, die der Krieg und seine Folgen schließlich sogar selber zu »Opfern« gemacht hatten.

Am Ende also ging es bei den amnestiepolitischen Manövern nicht um ein paar Hundert Kriegsverbrecher, sondern um die politische Moral von Millionen: Den ehemaligen Soldaten mußte, um den Preis der historischen Wahrheit, die Möglichkeit erhalten werden, in ihrem Einsatz einen Sinn zu erkennen. Dem Krieg und der alliierten Säuberungspolitik der ersten Nachkriegszeit war deshalb ein Kampf um die Erinnerung gefolgt: Die in Nürnberg so eindrucksvoll gestellte – und nach dem Urteil des Auslands ziemlich eindeutig beantwortete – Frage nach dem verbrecherischen Grundcharakter der deutschen Aggression, nach ihrer Barbarei und Wahnwitzigkeit von Anfang an, wurde im Zuge dieser »Bewältigung der frühen NS-Bewältigung« abgedrängt. Das Insistieren auf einer Deutung, die den Zweiten Weltkrieg in die Kontinuität des Ersten stellte und auch für den Zweiten eine »Normalität« beanspruchte, die für die singulären Verbrechen der Deutschen nicht zu beanspruchen war, hatte hier seinen Grund.

Wenn das Prekäre dieser Deutungsverhältnisse bis weit in die sechziger Jahre hinein nicht wirklich zum Problem wurde, so lag dies an jener bald sich einstellenden »Hyperstabilität« (Richard Löwenthal) der jungen Bundesrepublik, die nicht zum wenigsten auf den amnestiepolitisch vermittelten Integrationsleistungen beruhte. Die vorsichtige Veränderung, die seit etwa 1959/60 in Gang kam – zunächst vor allem auf dem Gebiet der skandalös vernachlässigten strafrechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit und der nicht minder skandalösen personellen Kontinuität innerhalb der Justiz –, war, wie so vieles in der Adenauerzeit, hauptsächlich von außen induziert: durch Israel, das als Land der Opfer den von deutschen Behörden unbehelligt in der Fremde lebenden Tätern nachspürte und im Frühjahr 1960 Adolf Eichmann in Argentinien dingfest machte; durch die Staaten des Ostblocks, die nun, da selbst die schwersten Untaten zu verjähren drohten, Dokumente und einstige Opfer des deutschen Wahns vom »Lebensraum im Osten« präsentierten; vor allem aber durch die DDR, die seit Mitte der fünfziger Jahre mit erheblicher konspirativer Energie versuchte, die Probleme der »unbewältigten Vergangenheit« zur Destabilisierung der Bundesrepublik zu benutzen.

Der Aufbruch aus den auch vergangenheitspolitisch »langen fünfziger Jahren« (Werner Abelshauser) setzte nun zwar langsam ein, doch es bedurfte noch weitergehender Generationenverschiebungen, ehe es im Zuge der beginnenden Studentenbewegung zu einem grundlegenden Wandel kam. An die Stelle jener totalitarismustheoretisch

inspirierten Deutungen, denen das »Dritte Reich« wie ein über Deutschland herein gebrochenes Fremdregime mit einer im Grunde geringen Zahl von »Kollaborateuren« und einem Heer harmloser Mitläufers erschienen war, trat seitdem ein wachsendes Bewußtsein für die Dimensionen des Verbrechens der »Endlösung«, trat kritische Aufklärung über die gesellschaftliche Verankerung des Nationalsozialismus, seine Trägerschichten und die Verstrickung der auch nach 1945 wieder präsenten Funktionseliten.

Vorausgegangen war dieser Entwicklung hin zu einer ernsthaften überindividuellen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus jedoch – und dies gilt es festzuhalten – eine Phase größter Milde für die Individuen, die gewissermaßen erst die Basis für einen offeneren Umgang mit der Vergangenheit schuf: die Phase der Amnestie- oder Vergangenheitspolitik, deren politische Fehler und moralische Versäumnisse das geistige Klima in der Bundesrepublik nachhaltig prägten.

Ulrike Homann

Die Rechtsbeugungsprozesse gegen ehemalige DDR-Richter und Staatsanwälte vor dem Bundesgerichtshof

In der DDR wurden rund 200 000 Menschen¹ aus politischen Gründen verurteilt und eingesperrt, meist nach Verfahren zur »Zusammenhaltung des Staatsvolkes« und insbesondere wegen Republikflucht.² Gegen die dafür verantwortlichen Richter und Staatsanwälte wurden nach 1989 über 12 000 Verfahren eingeleitet.³ Inzwischen liegen mehrere Urteile des BGH zu diesem Komplex vor.⁴ Grundlegend sind vor allem zwei: Im ersten Urteil vom 13. 12. 1993 entwickelte der BGH seine grundsätzlichen Positionen zur Frage der Rechtsbeugung durch Anwendung von DDR-Recht. In seiner Entscheidung vom 15. 9. 1995 führt der BGH die Maßstäbe im Detail aus, nach denen Rechtsbeugung in der DDR im Einzelfall ermittelt werden soll. Dabei hat der Gerichtshof auch auf die Kritik an seinen früheren Entscheidungen reagiert.

¹ Friedrich Christian Schroeder, Geschichtsbewältigung durch Strafrecht?, in: DRiZ 1996, S. 81.

² Christoph Schaefer, »DDR-Regierungskriminalität« – Erscheinungsformen und Probleme, in: Recht und Politik 1992, S. 194.

³ BT-Drucks. 12/8402, S. 4.

⁴ Insbesondere: Urteil v. 13. 12. 1993 (§ StR 76/93), in: BGHSt 40, 30 (NJW 1994, S. 529–532); Urteil v. 9. 5. 1994 (§ StR 354/93), in: NJW 1994, S. 3238–3242; Beschuß v. 10. 8. 1994 (§ StR 252/94), in: NJW 1994, S. 456; Urteil v. 6. 10. 1994 (4 StR 23/94), in: NJW 1995, S. 64–67; Urteil v. 5. 7. 95 (§ StR 605/94), in: NJW 1995, S. 2734–2738; Urteil v. 15. 9. 1995 (§ StR 713/94), in: NJW 1995, S. 3324–3332; Urteil v. 15. 9. 1995 (§ StR 168/95), in: NJ 1996, S. 153; Urteil v. 15. 9. 1995 (§ StR 23/95), in: NJ 1996, S. 152 (beide in der NJ stark gekürzt); Urteile v. 15. 9. 1995 (§ StR 642/94) und (§ StR 68/95), beide unveröffentlicht; Urteile v. 15. 11. 1995 (§ StR 68/95) und (§ StR 527/94), beide unveröffentlicht; Urteil v. 15. 11. 1995 (§ StR 527/94), in: DtZ 1996, S. 92–96; Urteil v. 16. 11. 1995 (§ StR 747/94), in: NJW 1996, S. 857–865; Urteil v. 30. 11. 1995 (4 StR 777/94), in: NStZ-RR 1996, S. 65–69; Urteil v. 30. 11. 1995 (4 StR 714/94), in: NStZ-RR 1996, S. 69–71.